

# **BGer 5A\_741/2015 vom 18. April 2016**

Bundesgericht, 2016-04-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_741\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_741_2015)

FR: TF 5A\_741/2015 du 18 avril 2016

IT: TF 5A\_741/2015 del 18 aprile 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 32 Abs. 2 BGG entscheidet der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin als Einzelrichter bzw. Einzelrichterin über die Abschreibung von Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit, Rückzugs oder Vergleichs. Aufgrund des weit fortgeschrittenen Verfahrensstands ist die vorliegende Verfügung nicht von der Instruktionsrichterin, sondern vom bereits feststehenden Spruchkörper zu fällen.

Das vorliegende bundesgerichtliche Verfahren hatte die aufschiebende Wirkung in einem obergerichtlichen Beschwerdeverfahren zum Gegenstand. Nachdem das Obergericht in der Sache entschieden hat, entfällt das Interesse an der Beurteilung, ob der kantonalen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzusprechen gewesen wäre. Das bundesgerichtliche Verfahren ist als gegenstandslos abzuschreiben. Zwar hat der Beschwerdeführer die Beschwerde zusätzlich zurückgezogen, dies jedoch "infolge Gegenstandslosigkeit" und insoweit nicht bedingungslos. Die Kosten sind demnach nach den Regeln zu verteilen, die bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens greifen.

### **E. 2**

Erklärt das Bundesgericht einen Rechtsstreit als erledigt, entscheidet es mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes ( Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP [SR 273]). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen ( BGE 125 V 373 E. 2a S. 374 f.).

### **E. 3**

Der Beschwerde wäre voraussichtlich kein Erfolg beschieden gewesen. Das Bundesgericht wäre auf die Prüfung der Einhaltung von verfassungsmässigen Rechte, insbesondere des Willkürverbots ( Art. 9 BV ) beschränkt gewesen ( Art. 98 BGG ), sofern deren Verletzung genügend gerügt worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Die angefochtene Verfügung des Obergerichts wäre voraussichtlich nicht als willkürlich zu qualifizieren gewesen, soweit der Beschwerdeführer seinen Rügeobliegenheiten überhaupt nachgekommen ist. So ist entgegen seiner Auffassung nicht willkürlich, dass das Obergericht das Gesuch um aufschiebende Wirkung anders beurteilt hat als das Bundesgericht ein entsprechendes Gesuch in einem dieselben Parteien betreffenden Parallelverfahren (5A\_507/2015). Das Obergericht ist nicht von einer klaren bundesgerichtlichen Rechtsprechung abgewichen, sondern hat ermessensweise einen Einzelfall beurteilt. Der Beschwerdeführer hat sodann die Beweiswürdigung des Obergerichts hinsichtlich der Fähigkeit der Beschwerdegegnerin zur allfälligen Rückzahlung der betriebenen Summe angegriffen. Dass der Beschwerdeführer bei seiner "Gesamtsicht" der von ihm vorgetragene Umstände zu einem anderen Schluss kommt als das Obergericht, welches zahlreiche seiner Behauptungen als

nicht relevant oder nicht belegt erachtet hat, begründet bei der gebotenen summarischen Prüfung keine Willkür, zumal der Beschwerdeführer sich bloss allgemein auf übergangene und angeblich belegte Behauptungen und Indizien beruft, aber nicht detailliert darlegt, welche allfälligen Beweismittel das Obergericht bei seiner Würdigung übergangen haben soll (so insbesondere hinsichtlich der angeblichen Rolle von E.\_\_\_\_\_). Was schliesslich die Situation des Beschwerdeführers betrifft, so übergeht er die vorinstanzliche Feststellung, dass er keine Dokumente zu seiner aktuellen finanziellen Lage eingereicht hat.

#### **E. 4**

Entsprechend dem mutmasslichen Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Da das Verfahren weit fortgeschritten war, sind die Kosten in der vollen Höhe zu erheben. Es bestehen entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers keine Gründe, auf die Zusprechung einer Parteientschädigung an die Beschwerdegegnerin zu verzichten ( Art. 68 Abs. 1 BGG ) : Die Verfahrensführung des Obergerichts hat auf die Frage einer Parteientschädigung im bundesgerichtlichen Verfahren keinen Einfluss. Sodann kann der Beschwerdeführer aus der Verfügung vom 2. Oktober 2015 über die Gewährung der von ihm sinngemäss beantragten vorsorglichen Massnahme (oben lit. C) nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die Kosten des Zwischenverfahrens sind mit dieser Verfügung zur Hauptsache geschlagen worden, womit sich die Parteientschädigung nach der Hauptsache richtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.